

Bekanntmachungen der Geschäftsstelle

Abrechnung über die Buchwoche-Drucksachen

Die Abrechnung über die Buchwoche-Drucksachen (Plakat, Klebmarke und Sonderausgabe »Buch und Volk«) ist noch nicht von allen Oblenten und Vertrauensleuten erledigt worden. Wir bitten hiermit dringend, spätestens bis zum 20. Januar abzurechnen und die fälligen Beträge einzusenden. Die pünktliche Einhaltung dieses Termines ist unerlässlich, da unsere Abrechnung mit den Reichsleitungen der beteiligten Organisationen über die Rückvergütung für »Buch und Volk« nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Bei »Buch und Volk« müssen die Oblente und Vertrauensleute wegen dieser Abrechnung angeben, wieviel Exemplare an die Deutsche Arbeitsfront und wieviel an den Reichsarbeitsdienst geliefert worden sind.

Ausschluß

des Leihbüchereihabers Hans Wöhlermann-Dresden

Der bereits mehrfach mit Gefängnis vorbestrafte Leihbüchereihaber Hans Wöhlermann, Dresden, Großenhainer Straße 182 ist durch Beschluß der Reichsschrifttumskammer vom 21. Dezember 1935 mit Wirkung vom 1. April 1936 an aus der Fachschaft Leihbücherei im Bund Reichsdeutscher Buchhändler und aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen worden, da er die für einen kulturvermittelnden Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Das Gesuch des Buchvertreters Alois Grab, Stuttgart, Lorenzstraße 5 um Aufnahme in die Fachschaft Buchvertreter im Bund Reichsdeutscher Buchhändler und damit in die Reichsschrifttumskammer ist mit Beschluß vom 6. Januar 1936 von der Reichsschrifttumskammer abgelehnt worden, da er die für einen kulturvermittelnden Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Leipzig, den 8. Januar 1936.

Dr. Heß.

Das neue Volksschullesebuch und sein Vertrieb

Im Anschluß an die Veröffentlichung »Das neue Volksschullesebuch« von Herrn Dr. Hermann Pixberg im Börsenblatt Nr. 3 vom 4. Januar 1936 dürften auch die rein buchhändlerischen Fragen, die sich für den Vertrieb ergeben, von Interesse sein.

Aufbau und Anlage des neuen Volksschullesebuches hat Herr Dr. Pixberg klar zusammengefaßt. Ein Artikel des Herrn Regierungs- und Schulrates W. Thies vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amtsblatt vom 20. Dezember 1935 weist ebenfalls auf die Gründe hin, die das Reichsministerium veranlaßt haben, das neue Volksschullesebuch als einheitliches Lernmittel für das ganze Reich, unterschieden nur durch die mit dem Kernteil verwobenen Heimatteile der zweiundzwanzig Lesebuchlandschaften, zu schaffen. Dieser Artikel des Herrn Regierungs- und Schulrates W. Thies ist daher für Aufklärungszwecke von besonderer Bedeutung.

Der Verlag und Vertrieb des Volksschullesebuches für das 5. und 6. Schuljahr ist auf Grund von Verträgen mit dem Reichsministerium und eines von der Reichsgeschäftsstelle für die Herausgabe von Volksschullesebüchern ausgearbeiteten Verteilungsplanes denjenigen Schulbuchverlegern übertragen worden, die in den Jahren 1925 bis 1932 amtlich genehmigte Volksschullesebücher verlegt haben und jetzt der Fachgruppe 3 (Schulbuch- und Lehrmittel-Verleger) der Fachschaft Verlag angehören.

Umfang, Format, Papierqualität, Schrifttype, Einbandleinen usw. unterliegen genauen Vorschriften des Reichsministeriums, sodaß mit dem Volksschullesebuch für das 5. und 6. Schuljahr ein einheitliches Werk zu einem festen Verkaufspreise von RM 3.— geschaffen wurde.

Die an der Lesebuchplanung beteiligten Verleger dürfen ihr Lesebuch nur in den ihnen zugeteilten Bezirken vertreiben; ebenso ist den Schulen die Benutzung nur dieses Lesebuches gestattet. Die sofortige Einführung an allen Volksschulen wurde durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Juli 1935 — E IIa 1257/35 M — angeordnet.

Die Lieferung an den Handel erfolgt mit dem üblichen Schulbüherrabatt von 25% für Vollbuchhändler bzw. mit dem um 5% verminderten Rabatt an Firmen, die in die Stammrolle (Abt. IV des Buchhändleradreibuches) aufgenommen sind.

Die Lieferung von Freistücken ist auf Grund der Bekanntmachung des Börsenvereins vom 23. April 1935 nicht zulässig.

Dagegen dürfen kostenlose Prüfungsstücke geliefert werden an die Mitglieder der Lesebuch-Ausschüsse, die als Autoren zu gelten haben, und auf Anforderung auch an die Regierungen und die Schulräte der Schulaufsichtsbezirke, in denen das Lesebuch benutzt wird. Lehrerhandstücke dürfen vom Verleger nur mit halber Preisberechnung geliefert werden.

Eine Werbung für das Volksschullesebuch ist jedem Verleger nur für den ihm zugeteilten Bezirk gestattet. Dagegen ist es nicht statthaft, wenn der Lesebuchverleger die Zuteilung eines Bezirkes dazu benutzt, sich auch für seine anderen Volksschulbücher als allein maßgebenden Verleger dieses Bezirkes hinzustellen. Aus dem gleichen Grunde ist es auch verboten, dem Volksschullesebuche Prospekte beizulegen.

Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger.

Zur Wirtschaftslage

Von Prof. Dr. G. Menz

Reichsfinanzen und Steuerpolitik — Jahresbilanz und Ausblick — Reichsbahntariferhöhung — Einzelhandelsumsätze — Buchgewerbe und Buchhandel — Weihnachtsgeschäft

Die Jahreswende hat, wie üblich, vielenorts Anlaß gegeben, in Rück- und Ausblicken eine Gesamtbeurteilung unserer Wirtschaftslage vorzunehmen, die Rechenschaft über das Erreichte zu geben und Richtlinien für die Weiterentwicklung zu suchen bestimmt sein sollte. Ubereinstimmend stellen sie durchweg fest, daß Deutschland zufrieden mit seinen Leistungen sein kann und seiner Führung zu Dank verpflichtet ist. Man ist sich aber allenthalben

auch darüber im klaren, daß an bequemes Ausruhen auf noch so wohlverdienten Lorbeeren noch lange nicht gedacht werden darf, daß vielmehr dem Ernst der Lage — die im Februar zu erwartenden Verhandlungen über die Verlängerung der Stillhalteabkommen werden dazu Anlaß geben können — klar und fest ins Auge geblickt werden muß und daß die Anstrengungen zu verdoppeln sind, das Erreichte zu behaupten und den Aufstieg weiterzuführen.